

**Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei  
der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes

Satzung erlassen durch GR-Beschluß vom 21.04.2009  
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“  
Nr. 21 vom 22.05.2009  
In Kraft getreten am 23.05.2009

**Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei  
der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg  
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.07.2000, zuletzt geändert am 14.10.2008 in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987, zuletzt geändert am 01.07.2004, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 21. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittsatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zu Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes).

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildung**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittsatz von 6,00 Euro je Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 50,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werde der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes).

**§ 3****Entschädigung für Personen, die keinen Verdienst haben**

Personen, die keinen Verdienst haben, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden als Verdienstausschlag 12,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch 120,00 Euro am Tag gewährt.

**§ 4****Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandanten	535,00 Euro/Jahr
b) stellvertretende Feuerwehrkommandanten	255,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	225,00 Euro/Jahr
d) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	112,50 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg, je	140,00 Euro/Jahr
f) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg	70,00 Euro/Jahr
g) Leiter der Jugendfeuerwehr	112,50 Euro/Jahr
h) Geräteverwalter I Rudersberg	170,00 Euro/Jahr
Geräteverwalter II Rudersberg	112,50 Euro/Jahr
Geräteverwalter III Rudersberg	84,00 Euro/Jahr
i) Geräteverwalter Asperglen, Schlechtbach, Steinenberg je	57,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandanten	140,00 Euro/Jahr
b) stellvertretende Feuerwehrkommandanten	84,00 Euro/Jahr
c) Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	57,00 Euro/Jahr
d) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilung Rudersberg	28,50 Euro/Jahr
e) Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg, je	28,50 Euro/Jahr
f) stellvertretende Abteilungskommandanten der Abteilungen Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg	14,00 Euro/Jahr
g) Leiter der Jugendfeuerwehr	28,50 Euro/Jahr
h) Geräteverwalter I Rudersberg	170,00 Euro/Jahr
Geräteverwalter II Rudersberg	112,50 Euro/Jahr
Geräteverwalter III Rudersberg	84,00 Euro/Jahr

i) Geräteverwalter Asperglen, Schlechtbach, Steinenberg je	57,00 Euro/Jahr
k) sonstige Geräteverwalter (Asperglen, Klaffenbach, Mannenberg, Michelau), je	28,50 Euro/Jahr
l) Kassenverwalter, je Kasse	57,00 Euro/Jahr
m) Schriftführer Gesamtwehr	112,50 Euro/Jahr

## **§ 5**

### **Entschädigung für Sicherheitswachen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg, die Sicherheitswachen aus Anlass von Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen leisten, erhalten auf Antrag eine einheitlichen Durchschnittsatz als Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1.

## **§ 6**

### **Zuwendung an die Kameradschaftskasse**

- (1) Zur Kameradschaftspflege und Abgeltung des Aufwandes für Feuerwehrübungen wird jährlich ein Zuschuss von 45,00 Euro je aktives Mitglied an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr bezahlt.
- (2) Zur Förderung der Jugendfeuerwehr wird jährlich je Jugendfeuerwehrmitglied ein Zuschuss von 22,50 Euro an die Kameradschaftskasse gewährt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.